

3. Auslegung der einer Bürgschaftserklärung beigelegten Beschränkung, daß die Bürgschaft nur bis zu einem bestimmten Tage gültig sein solle, bei der Bürgschaft für erst künftig entstehende Forderungen.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1906 i. S. P. (Kl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. VI. 230/05.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte, ein Kaufmann, stellte unter dem 15. August 1901 auf Ansuchen des Kaufmanns B. eine Urkunde aus, durch die er gegenüber dem Kläger Bürgschaft für Verbindlichkeiten des B. übernahm. Die Urkunde lautete:

„Hierdurch übernehme ich selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche, welche die Firma G. P. in H. aus ihrem geschäftlichen Verhältnis mit der Firma E. B. in L. an letztere in der Höhe von 6000 M hat, und zwar ist die Bürgschaft gültig bis zum 15. August 1902.“

Der Kläger, der auf Grund der Bürgschaft dem B. Kredit in Höhe von mehr als 6000 M gewährt hatte, forderte, als B. Anfang September 1902 in Konkurs verfiel, von dem Beklagten aus Geschäften, die er mit B. in der Zeit zwischen dem 15. August 1901 und 15. August 1902 geschlossen hatte, Bezahlung von 6000 M. Die erste Instanz verurteilte nach dem Klagantrage; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Vorinstanz stellt einwandfrei fest, daß die vom Beklagten geleistete Bürgschaft auch diejenigen Beträge habe umfassen sollen, welche B. dem Kläger nach der Bürgschaftsleistung schuldig werden würde. Hieraus und aus der unstreitigen Tatsache, daß die in Betracht kommenden Ansprüche des Klägers an B. insgesamt erst nach dem 15. August 1901 entstanden sind, leitet die Vorinstanz mit Recht die Folgerung ab, daß die Vorschrift in § 777 B.G.B., die sich nur auf die Bürgschaft für bei deren Übernahme bereits bestehende Verbindlichkeiten des Hauptschuldners bezieht, hier keine Anwendung finden könne. Sie erachtet gleichwohl die Klageforderung für unbegründet, weil die zeitliche Beschränkung, die der Beklagte seiner Bürgschaftserklärung beigelegt hat, dahin zu verstehen sei, daß er überhaupt nur bis zum 15. August 1902 als Bürge gebunden sein und auch für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten des B. nur dann aufkommen wolle, wenn sie in der gesetzten Frist fällig geworden seien, und der Kläger auch bereits innerhalb der Frist den Beklagten als Bürgen in Anspruch genommen habe. Dies aber sei nicht geschehen.

Die Erwägungen, welche die Vorinstanz zu dieser Auffassung bestimmt haben, sind indes in mehrfacher Beziehung zu beanstanden.

Zunächst kann der Annahme, daß die von der Vorinstanz vertretene Auslegung der klaren Fassung der Bürgschaftsurkunde entspreche, keineswegs beigespflichtet werden. In dieser ist zunächst ausgesprochen, der Beklagte übernehme für alle Ansprüche des Klägers an B. selbstschuldnerische Bürgschaft, jedoch nur bis zur Höhe von 6000 M. Wenn dem dann noch hinzugefügt ist: „und zwar ist die Bürgschaft gültig bis zum 15. August 1902“, so ist es nicht bloß möglich, sondern nach dem Wortlaut und dem inneren Zusammenhange der ganzen Erklärung auch das Nächstliegende, dies dahin zu verstehen, es sei damit lediglich der Kreis der Forderungen, auf die sich die Bürgschaft beziehen sollte, noch zeitlich beschränkt worden, nämlich dahin, daß sie nur für Forderungen des Klägers aus der Zeit bis zum 15. August 1902 gültig sein solle. Diese Auslegung entspricht auch der im Geschäftsverkehr, insbesondere unter Kaufleuten, üblichen Ausdrucksweise (§ 346 B.G.B.). Sie steht im Einklange mit demjenigen, was in den Motiven zum Entwurfe eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs zu § 679 (Bd. 2 S. 681) ausgeführt ist und von den Bearbeitern des Gesetzbuchs, soweit sie sich mit dieser Frage beschäftigen, überwiegend angenommen wird.

Vgl. die Kommentare von Planck und von v. Staudinger in den Bemerkungen zu § 777, ferner Windscheid-Kipp, Pandektenrecht Bd. 2 S. 1033, auch Matthiaß, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 3. Aufl. Bd. 1 § 131 unter E, 1.

Das Berufungsgericht hat seine Auffassung weiter damit begründet, daß die von ihm angenommene Auslegung aus allen die Errichtung der Urkunde begleitenden Umständen als die dem Willen der Beteiligten entsprechende zu entnehmen sei.

Angeführt wird jedoch in dem Urteile nur ein Umstand, nämlich Äußerungen, die der Beklagte vor Ausstellung der Urkunde bei zwei Gelegenheiten gegenüber dem Hauptschuldner B. und dessen Ehefrau getan haben soll. Aus ihnen wird gefolgert, „daß der Beklagte keinen Augenblick länger als bis zum August 1902“ — soll wohl heißen: bis zum 15. August 1902 — „habe haften und mit diesem Augenblick klar habe sehen wollen, woran er sei“. Hiergegen kommt jedoch folgendes in Betracht. Bei der Auslegung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages ist nicht entscheidend, was der Beklagte seinerseits gedacht und beabsichtigt hat; es kommt vielmehr darauf an, was er dem Kläger tatsächlich erklärt hat, und wie dieser die an ihn gerichteten Erklärungen des Beklagten nach deren Inhalt nach Treu und Glauben verstehen durfte. Die von der Vorinstanz auf Grund der Aussagen der Eheleute B. als erwiesene erachteten Äußerungen des Beklagten würden daher höchstens dann für die Vertragsauslegung Bedeutung beanspruchen können, wenn sie vor oder bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages dem Kläger bekannt geworden wären. Daß dies geschehen sei, ist von der Vorinstanz nicht festgestellt, von dem Beklagten auch gar nicht behauptet worden, und nach den Aussagen der Eheleute B. kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß der Kläger bei den Gesprächen, bei denen die von der Vorinstanz verwerteten Äußerungen vom Beklagten getan worden sein sollen, nicht anwesend gewesen ist.

Anderere begleitende Umstände, welche für die von der Vorinstanz angenommene Vertragsauslegung sprechen könnten, sind in dem

Berufungsurteile nicht angegeben, von dem Beklagten übrigens auch gar nicht behauptet worden.

Die von der Vorinstanz dargelegten Gründe sind hiernach nicht geeignet, die von ihr getroffene Entscheidung zu rechtfertigen; vielmehr würde nach dem, was bisher vorliegt, anzunehmen sein, daß der Beklagte bis zur Höhe von 6000 *M* für alle Forderungen, die dem Kläger bis zum 15. August 1902 an *B.* erwachsen sind, als Bürge aufzukommen habe.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben werden. Selbst in der Sache zu erkennen, war das Reichsgericht nicht in der Lage, da in keiner Weise aufgeklärt ist, wie der Vertragsabschluß zwischen den Parteien sich vollzogen hat, also die Möglichkeit besteht, daß hierbei Erklärungen gewechselt worden sind, aus denen sich eine andere als die nach dem bisherigen Sachstande anzunehmende Vertragsauslegung ergeben würde." . . .